

Klaus Bäumler
Vorsitzender Bezirksausschuß Maxvorstadt 1978-2008

**Ein Münchner Beitrag zur Zeit-geschichte.
2010: Zur Zeit Katharina-von-Bora-Straße,
vormals: Meiserstraße;
2014: Meiserstraße, vormals Katharina-von-Bora-Straße?**

Die politisch-administrative-juristische Auseinandersetzung um die Umbenennung der Meiserstraße in München ist noch nicht abgeschlossen. Die Beschwerde des Enkels von Landesbischof Hans Meiser gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs hängt derzeit am Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zur Entscheidung.

In dem nachfolgenden Beitrag setzt sich Klaus Bäumler kritisch mit dem Urteil des 8. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs auseinander. Jedenfalls ist nicht ausgeschlossen, daß man im Jahr 2014 oder auch schon früher liest: Meiserstraße, vormals Katharina-von-Bora- Straße. Letztlich wird das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden haben. Vgl. BVerfG, Beschluß vom 17.08.2010 Az. 1 BvR 2585/06 (Schutz des Persönlichkeitsrechts bei Äußerungen der öffentlichen Hand im Rahmen des schlichten Verwaltungshandelns); BVerfG Pressemitteilung Nr. 87/2010.

Anmerkungen zum
zum Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 2. März 2010 Az. 8 BV 08.3320
(nicht rechtskräftig).

1. In der Palette der Möglichkeiten einer Kommune, verdiente Persönlichkeiten auszuzeichnen, nimmt die „unter Lebenden“ verliehene Ehrenbürgerwürde den höchsten Rang ein. Daneben steht die regelmäßig postum vorgenommene Benennung einer Straße, die eine Persönlichkeit postmortal dauerhaft im öffentlichen Raum ehrt. Straßennamen stehen für das zeitspezifische kollektive Gedächtnis einer Stadt, sind politisch-administrative Zeugnisse ihrer Erinnerungs- und Gedächtniskultur. Erinnern und Gedenken im öffentlichen Raum vollziehen sich überwiegend auf diese Weise. Aus zeitgeschichtlicher und juristischer Sicht spiegeln Änderungen von Straßennamen, vor allem wenn sie verstorbene Persönlichkeiten betreffen, seismographisch den Wandel gesellschaftlicher und politischer Strömungen.

Es ist ein bekanntes Phänomen, daß nach den „Zeitsprüngen“ der Deutschen Geschichte, entsprechend den neuen politischen Verhältnissen, Straßennamen in den politisch-administrativen Fokus gelangten, deren Namensgeber der neuen Ära nicht mehr opportun erschienen. So hat der Münchner Oberbürgermeister Karl Fiehler bereits 1936 angeordnet, „die Münchner Straßen daraufhin zu prüfen, ob

nicht Straßen vorhanden sind, die nach Juden benannt wurden, und deren Umbenennung in Erwägung zu ziehen“.¹

Durch die Kontrollratsdirektive Nr. 30 vom Mai 1946 verfügte der Alliierte Kontrollrat unter Fristsetzung zum 1. Januar 1947 die Beseitigung von Straßenschildern, durch welche die „Erinnerung an die nationalsozialistische Partei“ aufrechterhalten wurde². Parallel zum Vollzug dieser Direktive erinnerte die Stadt München durch Straßenbenennungen an Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und an Menschen, die durch ihren Widerstand Beispiel und Vorbild gegeben haben.³ Aus Anlaß der „Wende“ wurde ab 1989 in den neuen Bundesländern in vielen Kommunen diskutiert, ob Straßen, benannt nach verdienten Persönlichkeiten der DDR-Zeit, unter den veränderten politischen Verhältnissen erhalten bleiben durften.⁴

Vor diesem zeitgeschichtlichen Hintergrund kommt der Debatte über die Umbenennung der Meiserstraße in der Münchner Maxvorstadt hoher Aufmerksamkeitswert zu. Die „Causa Meiser“ wirft die Frage auf, ob die Person „Landesbischof Hans Meiser“ aus heutiger Sicht noch geehrt werden darf. Ausgetragen wird dabei ein Konflikt im Rahmen der Vergangenheitsbewältigung, in dem die Verantwortlichkeit einer führenden Persönlichkeit des kirchlichen Lebens im sog. Dritten Reich mit unterschiedlichen Kriterien auf den Prüfstand der innerkirchlichen Debatte und letztlich der politisch-administrativen Auseinandersetzung einer oft vom Zeitgeist bestimmten Kommunalpolitik kommt.⁵ In diesem Spannungsverhältnis werden die Besonderheiten der Erinnerungskultur und der Erinnerungspolitik in Deutschland transparent.⁶

¹ Benedikt Weyerer, München 1933-1949. Stadtrundgänge zur politischen Geschichte, München 1996, S. 61/62 : auch zur in der NS-Zeit gescheiterten Umbenennung der Paul-Heysel-Straße in Treitschkestraße. Erst 1960 beschloß der Münchner Stadtrat den Historiker Treitschke mit einer Straße zu ehren. Am 22. März 1989 lehnte der Münchner Stadtrat eine Änderung des Straßennamens ab, wohingegen der Nürnberger Stadtrat am 10. Mai 1989 die Nürnberger Treitschkestraße in Steuerwald-Amtmann-Straße umbenannte (vgl. BayVGH vom 16. Mai 1995, BayVBl 1995, 726).

² Kontrollratsdirektive Nr. 30 vom 13. Mai 1946 (<http://www.verfassungen.de/de/de45-49/kr-direktive30.htm>)

³ Nach Gavriel Rosenfeld wurden in München von 1945-1958 23 Straßen und Plätze nach Opfern der Nationalsozialisten benannt (Gavriel Rosenfeld, Architektur und Gedächtnis. München und Nationalsozialismus. Strategien des Vergessens, Ebenhausen 2004, S. 522).

⁴ Jörg Ennuschat, Von Thälmann zu Adenauer – Schildersturm im Osten, Landes- und Kommunalverwaltung, 1993, S. 43 ff.

⁵ Zur innerkirchlichen Diskussion neuestens: Harry Oelke, Kirchliche Erinnerungskultur im evangelischen Bayern: Landesbischof Meiser und der Nationalsozialismus in: Spielräume des Handelns und der Erinnerung. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und der Nationalsozialismus (Hrsg. Berndt Hamm, Harry Oelke, Gury Schneider-Ludorff), Göttingen 2010, S. 205 ff.

⁶ Friedrich Wilhelm Graf, Heikle Umbenennung. Warum Katharina von Bora kein guter Name für die Münchner Meiserstraße ist. in: Süddeutsche Zeitung – Feuilleton – v. 5. März 2010 Nr. 53. Patrick Banners, Was soll das rechtlich sein? Die Verhandlung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs über die Meiserstraße ist eine Lehrstunde im bayerischen verwaltungsrichterlichen Scharfsinn. Frankfurter Allgemeine Zeitung – Feuilleton -, Nr. 46, 24. Febr. 2010, S. 36,

Patrick Banners, Aus der Meiserstraße soll die Katharina-von-Bora-Straße werden: Münchens sensible Offensive in der Anti-Verdrängungspolitik, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 20. Febr. 2008 Der Spiegel, 16. Juli 2007, Nr. 29, S. 128: Interview mit OB Ude: „Antijüdische Haßreden“. Einen guten Überblick über die Entwicklung des Konflikts ab 2006 vermittelt die Augustana-Hochschule (<http://www.augustana.de/aktuelles/meiser.html>).

2. Der Straßensenat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs sah sich daher mit einer ungewöhnlichen rechtlichen Konstellation konfrontiert. Nicht ein Straßenanlieger wandte sich – wie üblich - mit der Anfechtungsklage gegen die Änderung eines Straßennamens und machte den für Anlieger allgemein anerkannten Anspruch auf gerichtliche Kontrolle eines adressatlosen Verwaltungsakts in Bezug auf Ermessensfehler geltend. Es ist vielmehr ein Enkel des 1957 postum geehrten Landesbischofs, der gegen die Änderung des Straßennamens, die aus seiner Sicht mit wahrheitswidrigen Behauptungen begründet wird, die verwaltungsgerichtliche Kontrolle der kommunalen Ermessensentscheidung nach Maßgabe von § 114 VwGO begehrt. Da der Enkel die Verletzung eigener Rechte im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO nicht geltend machen kann, stützt er sich auf die von den Zivilgerichten und vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze zum postmortalen Schutz des Persönlichkeitsrechts.

Während Bischof Meiser in den Erläuterungsbüchern der Münchner Straßennamen nach der amtlichen Begründung des Jahres 1957 noch als „furchtloser Gegner des Nationalsozialismus“ gewürdigt wird,⁷ gipfelt die „rechtliche Würdigung“ in der zum Stadtratsbeschluß erhobenen Sitzungsvorlage vom 18. Juli 2007 Nr. 02-08 / V / 10389 in der Feststellung:

„Es besteht daher ein großes Interesse der Landeshauptstadt München an der Rücknahme der Ehrung von Bischof Dr. Hans Meiser. Eine derartige Ehrung erhalten nur verdiente Bürgerinnen und Bürger, nicht jedoch solche, die den Antisemitismus gefördert und gestützt haben und deren Ehrung - auch durch ihr Fortbestehen – geeignet ist, den Ruf der Landeshauptstadt München nachhaltig zu schädigen. Die Stadt hat ein berechtigtes Interesse daran, mit diesen Taten nicht (mehr) in Verbindung gebracht zu werden.“⁸

Durch die Verwendung des Wortes „Taten“ in Bezug auf den erhobenen Vorwurf des Antisemitismus wird Meiser im Stadtratsbeschluß explizit der Kategorie „Täter“ zugeordnet. Schon im Tatbestand des Urteils (RdNr. 2) neutralisiert der Senat das im Zusammenhang mit der NS-Zeit besonders verhängliche Wort „Taten“ verharmlosend durch das Wort „Handlungen“.

Im 21. Jahrhundert wurden in München nur zwei Straßennamen geändert. Den Personen nach denen sie benannt waren, Carl Peters und Lothar von Trotha, wurden Verbrechen in den ehemals deutschen Kolonien angelastet.⁹ Dies belegt die restriktive Handhabung des Art. 52 BayStrWG bei der Änderung von Straßennamen in München, die mit Blick auf den Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung bei Ermessungsentscheidungen ein tragendes rechtliches Kriterium darstellt.

Diese Münchner Verwaltungspraxis wird durch das zuständige Kommunalreferat im Beschluß vom 25. September 2003 Nr. 02-08 / V / 0291) dokumentiert:

„Nur in ganz besonderen Ausnahmen, wenn.... der betreffende Name in weiten Kreisen unserer Bevölkerung Anstoß erregt, kann demnach eine Umbenennung erfolgen. Anstoß erregen kann ein Name dann, wenn die Benennung nach einer Persönlichkeit im Nachhinein Bedenken auslöst, weil diese Person Ziele und

⁷ Münchner Straßennamen, München 1965, S. 165. Münchens Straßennamen, München 1983, S. 139.

⁸ In der Kurzbegründung des Senats vom 2. März 2010 heißt es hierzu noch wörtlich, daß diese „Bemerkung in der Sitzungsvorlage ... nur bei Gelegenheit der Entscheidung gefallen sei. Sie habe die Entscheidung des Stadtrats nicht beeinflusst.“

⁹ Beschluß des Kommunalausschusses vom 29. Juni 2000 (Peters); Beschlüsse der Vollversammlung vom 25. Jan. 2006 Nr. 02-08 / V 07560 und vom 5. Okt. 2006 Nr. 02-08 / V 08770 (von Trotha) in: Klaus Bäuml, Kritische Gedanken zur „Entnennung“ der Meiserstraße in München durch Stadtratsbeschluß vom 18. Juli 2007, München 2007, S. 11 und 12.

Wertvorstellungen verkörpert, die im Widerspruch zu den Grundsätzen der Verfassung, der Menschenrechte bzw. einzelner für die Gesamtrechtsordnung wesentlicher Gesetze stehen. Zusätzlich zu diesen Bedenken gegen die mit der Person verknüpften Ziele und Wertvorstellungen müssen der durch die Benennung geehrten Person schwerwiegende persönliche Handlungen (Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Rassismus, Kriegsverbrechen u.a.m.) zuzuschreiben sein. Diese Grundsätze stimmen mit einer Empfehlung des Deutschen Städtetags (1976) zur Benennung von Straßen überein.¹⁰

3. Der Straßensenat suchte und fand einen juristischen Weg, durch den sich eine Auseinandersetzung mit der ungewohnten Materie der Zeitgeschichte erübrigte. In mehreren Schritten wird die vom Kläger angestrebte Rechtskontrolle schon in der Stufe der Zulässigkeitsprüfung verengt.

3.1 In einem ersten Schritt läßt der Senat den Angriff des Klägers auf die Entnennung der Meiserstraße durch Stadtratsbeschluß vom 18. Juli 2007 Nr. 02-08 V 10389 nicht zu, in dem er nur die Anfechtungsklage gegen den Benennungsbeschluß des Stadtrats vom 20. Februar 2008 für zulässig erachtet (RdNr. 26). Dies obwohl der Senat in seiner Spruchpraxis zu Art. 52 BayStrWG die Beseitigung der bisherigen Straßenbenennung und die Neubenennung, auch wenn sie – wie hier - zeitlich auseinanderfallen, als „integrale Bestandteile“ und damit als zusammengehörende rechtliche Elemente der Änderung eines Straßennamens einstuft (vgl. RdNrn. 28, 39). Die Beseitigung des bisherigen Straßennamens „Meiserstraße“ und die Festlegung des neuen Straßennamens „Katharina-von-Bora-Straße“ durch die Stadtratsbeschlüsse vom Juli 2007 und Februar 2008 sind damit „integrale Bestandteile“ der Änderung des Straßennamens und damit des angefochtenen Verwaltungsakts in der Form der Allgemeinverfügung. Dementsprechend konnte das Klagebegehren konsequenterweise nur darauf gerichtet sein, sowohl die Aufhebung des Entnennungsbeschlusses als auch die Aufhebung des Neubenennungsbeschlusses zu erreichen. Mit seiner in sich widersprüchlichen Argumentation verengt der Senat das Angriffsziel des Klägers auf den Benennungsbeschluß und entzieht damit den Entnennungsbeschluß der gerichtlichen Überprüfung. Der Kläger stützte aber sein Klagebegehren gerade auf die im Entnennungsbeschluß vom 18. Juli 2007 (Sitzungsvorlage Nr. 02-08/V 10389) enthaltenen wahrheitswidrigen Darstellungen, die das postmortale Persönlichkeitsrecht seines Großvaters verletzen.¹¹

3.2 In einem zweiten Schritt unterstellt der Senat zwar, daß der Kläger befugt ist, das postmortale Persönlichkeitsrecht seines Großvaters geltend zu machen, kommt jedoch zum Ergebnis, daß eine Verletzung dieses Rechts durch die Änderung des Straßennamens nach keiner Betrachtungsweise möglich ist (RdNr. 25). Der Senat vertritt die Ansicht, eine Straßenbenennung habe ausschließlich ordnungsrechtlichen Charakter, die damit bewirkte Ehrung einer Persönlichkeit sei lediglich bloßer „Rechtsreflex“ und „Nebeneffekt“. Diese verengende Betrachtungsweise läßt die mit der Benennung einer Straße nach einer Person untrennbar verbundene „personale Qualität“ der Ehrung völlig außer

¹⁰ Zur Münchner Verwaltungspraxis im einzelnen: Klaus Bäuml, a.a.O. S. 5 ff.

¹¹ Die Stadtratsvorlage vom 18. Juli 2007 ist im vollen Umfang nebst Anlagen im Internetauftritt der Stadt München abrufbar unter <http://ris-muenchen.de>. Das ist wichtig, da die vom Kläger gerügten Passagen der rechtlichen Würdigung nicht in den Tatbestand des Berufungsurteils aufgenommen sind.

Acht. Neben der Ordnungsfunktion ist die Ehrung verdienter Bürger ein legitimer, von der Ermächtigung des Art. 52 BayStrWG gedeckter Zweck.¹² Es ist anerkannt, daß bei Ehrung lebender Persönlichkeiten deren Einverständnis zur Straßenbenennung einzuholen ist.¹³ Selbst bei verstorbenen Persönlichkeiten wird die Kontaktaufnahme mit nahen Angehörigen für unverzichtbar gehalten. Dies folgt u.a. daraus, daß die Gemeinden bei der Straßenbenennung an verfassungsrechtliche Normen, insbesondere an die Beachtung der Menschenwürde (Art. 1 GG), gebunden sind.¹⁴ Die „personale Qualität“ der Ehrung einer verstorbenen Persönlichkeit über den Tod hinaus ist daher wesentliche Komponente der Straßenbenennung und eben kein bloßer Rechtsreflex oder Nebeneffekt. Ausfluß dieser „personalen Qualität“ ist daher der Rechtsanspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung bei einer Änderung von Straßennamen. Die durch Straßenbenennung geehrten Persönlichkeiten oder ihre nahen Angehörigen können nicht schlechter gestellt sein, als Straßenanlieger, denen ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung unstrittig eingeräumt wird. Eine postmortale Verletzung des Persönlichkeitsrechts kommt daher bei Änderung von Straßennamen dann in Betracht, wenn dargelegt ist, daß durch unrichtige Tatsachenbehauptungen und hierauf beruhenden ehrverletzenden Schlußfolgerungen „der sittliche, personale und soziale Geltungswert, den die Person durch ihre eigene Lebensleistung erworben hat“, beeinträchtigt wird. Dies gilt um so mehr, wenn es sich darum handelt, wie sich eine Persönlichkeit in Bezug auf das NS-Regime verhalten hat und geltend gemacht wird, daß insoweit unzutreffende und wahrheitswidrige Aussagen getroffen werden.¹⁵

Verfehlt ist der Hinweis des Senats, daß ehrverletzende Äußerungen, die „...im Zusammenhang mit der Straßenumbenennung gefallen sind“ als „verletzende Entgleisungen“ lediglich „bei Gelegenheit einer Verwaltungstätigkeit geschehen sind“ und daher von der öffentlich-rechtlichen Amtstätigkeit nicht umfaßt sind (RdNr. 34). Die dem Stadtratsbeschluß vom 18. Juli 2007 zugrundeliegende rechtliche Würdigung ist kommunalverfassungsrechtliche Grundlage der Änderung des Straßennamens und enthält die vom Kläger als wahrheitswidrig angegriffenen Behauptungen, die im Rahmen der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts zu überprüfen sind.

4. Hilfsweise legt der Senat dar, daß die Klage selbst dann unbegründet wäre, wenn die Klagebefugnis aus postmortalem Persönlichkeitsrecht bejaht würde. Die ausführliche Hilfsbegründung überrascht insofern, als in der mündlichen Verhandlung nahezu ausschließlich die Zulässigkeit der Klage im Mittelpunkt des Rechtsgesprächs stand. Dies wird auch durch die am 2. März 2010 beim Verkündungstermin gegebene Kurzbegründung deutlich.¹⁶

4.1 Auch im Rahmen der Hilfsbegründung versagt der Senat dem Kläger wegen fehlender Anliegereigenschaft den Anspruch auf fehlerfreien Ermessensgebrauch und reduziert die rechtliche Überprüfung auf eine reine Willkürkontrolle (RdNr. 36).

¹² BayVGh vom 19. Febr. 1988, BayVBl 1988, 496/497.

¹³ Kurt Kodal, Straßenrecht, 3. Aufl., München 1984, S. 210 hält die Zustimmung des Namensgebers nicht nur aus Gründen des Anstands, sondern auch auf Grund des Gebots zur Wahrung der Menschenwürde (Art. 1 GG) für erforderlich.

¹⁴ So schon Sieder-Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, München 1960, Art. 52 RdNr. 4.

¹⁵ OLG Frankfurt, Urteil vom 15. Oktober 2009 Az. 16 U 39/09, www.telemedicus.info/urteile/911-16-U

¹⁶ Pressemitteilung des BayVGh vom 2. März 2010.

Insoweit übernimmt der Senat die einengenden Maßstäbe seiner Spruchpraxis zur Zuteilung oder Änderung von Hausnummern.¹⁷ Bei der Vergabe von Hausnummern steht danach im Gegensatz zur Änderung von Straßennamen der ordnungsrechtliche Gesichtspunkt so stark im Vordergrund, daß ein Anlieger lediglich einen Verstoß gegen das Willkürverbot aus Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 118 BV rügen kann.

Der Kläger wird damit hinsichtlich der Rechtskontrolle der postmortalen Verletzung des Persönlichkeitsrechts bei Änderung des Straßennamens auf eine Stufe mit jenem Anlieger gestellt, der sich gegen die Änderung seiner Hausnummer zur Wehr setzt. Damit wird die „personale Qualität“, die der Straßenbenennung und damit auch deren Änderung innewohnt, ebenso verkannt wie der Stellenwert des Persönlichkeitsrechts.

4.2 Die Ausführungen des Straßensenats zum Vorrang des Redebeitrags des Oberbürgermeisters im Rahmen der hilfsweise vorgenommenen Willkürkontrolle sind über den Einzelfall hinaus für den kommunalverfassungsrechtlichen Alltag im Münchner Rathaus bedeutsam.

Nach ständiger Münchner Praxis erarbeiten berufsmäßige Referenten schriftliche Sitzungsvorlagen mit Beschlußvorschlägen, die nach Genehmigung durch den Oberbürgermeister den Stadtratsmitgliedern und Fraktionen zur Information, Meinungsbildung und Vorberatung des Abstimmungsverhaltens in den Stadtratssitzungen zugeleitet werden. Mit dieser für die Landeshauptstadt München typischen Praxis und deren Bedeutung setzt sich der Senat nicht auseinander. Im Gegenteil: Wenn tragend argumentiert wird, es komme hinsichtlich der Straßenumbenennung „nicht auf den Inhalt der undatierten Sitzungsvorlage des Kommunalreferats Nr. 02-08 / V 10389 an“ (RdNr. 39), gibt der Tatbestand des Urteils keinen Aufschluß, was mit der „undatierten Sitzungsvorlage Nr. 02 / V 10389“ gemeint ist. Eine Fehleinschätzung bei Auswertung der vorgelegten Behördenakten dürfte unterlaufen sein. Jedenfalls wird verkannt, daß die vom Kommunalreferat erarbeitete Sitzungsvorlage mit der Bezeichnung „Nr. 02-08 / V 10389“ in der Stadtratssitzung vom 18. Juli 2007 mit dem Beschlußvorschlag, die Straßenbenennung Meiserstraße aufzuheben, von der Vollversammlung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben wurde. Eben dort finden sich die vom Kläger als wahrheitswidrig gerügten ehrverletzenden Behauptungen. Obwohl ausweislich des Sitzungsprotokolls auf Unstimmigkeiten bei der rechtlichen Würdigung in der Sitzungsvorlage hingewiesen wurde, sind Berichtigungen, Klarstellungen oder sonstige Modifikationen weder durch den Oberbürgermeister, noch durch die Kommunalreferentin oder die sitzungsleitende zweite Bürgermeisterin erfolgt. Allein aus dem Recht und der Verpflichtung des Oberbürgermeisters zur Vorbereitung der Sitzung kann der vom Senat unterstellte Vorrang des Redebeitrags des Oberbürgermeisters gegenüber dem vom Stadtrat als zuständigem Kollegialorgan gefaßten Beschluß bei der Interpretation des Verwaltungshandelns schwerlich begründet werden.

Der Straßensenat des Bayerische Verwaltungsgerichtshofs hat sich schwer getan, mit einer aus dem postmortalen Schutz des Persönlichkeitsrechts abgeleiteten Klagebefugnis und der Erweiterung des § 42 Abs. 2 VwGO.

Die Entscheidung wird dem hohen Stellenwert des Persönlichkeitsrechts im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs nicht gerecht:

¹⁷ BayVGH, Urteil vom 5. 3. 2002 Az 8 B 01.1164, BayVBl 2003, 84/85.

Causa Meiser non finita est.

Das VGH-Urteil und die Anmerkungen sind abgedruckt in BayVBl (Bayerische Verwaltungsblätter, Heft 19, 1. Okt. 2010, S. 599, 601-603
Copyright Klaus Bäumlner